

Bekanntem giftigen Stoff durch menschliche Schuld oder Nachlässigkeit verunreiniget gewesen sey, hinlänglich widerlegt wird und hierbei Herrn Kintsch das öffentliche Zeugniß nicht versagt werden kann, daß die strenge, durch seine Offenheit und Bereitwilligkeit sehr erleichterte, Untersuchung seiner ganzen Einrichtung durchaus nichts gezeigt hat, was einen solchen Verdacht zu begründen im Stande wäre; so kann auch die, allerdings sehr nahe liegende Vermuthung, daß die obgedachten Zufälle durch irgend ein unbekanntes giftiges Princip erregt worden seyen, welches sich in den animalischen Bestandtheilen des Vanille-Eises: Eydotter und Milch, unter dem Einfluß der, in jenen Tagen herrschenden, schweren Gewitterluft, auf dieselbe Weise entwickelt haben könne, wie sich dergleichen unter andern Umständen in schlecht geräucherten Würsten oder in altem Käse erzeugt, vor der Hand für weiter nichts, als für eine bloße Hypothese gehalten werden. Dagegen sind, aus ärztlichem Gesichtspunkte, bei Beurtheilung dieser Vorfälle folgende Erfahrungen und Umstände nicht zu übersehen: 1) daß im Frühling und Sommer dergleichen Zufälle (Cholera) sehr oft plötzlich epidemisch, d. i. bei einer größern Anzahl von Individuen zu gleicher Zeit, erscheinen und eben so schnell wieder verschwinden; 2) daß an jenen Tagen dergleichen Zufälle auch bei Personen, die kein Eis genossen hatten, von mir und mehreren andern Ärzten wirklich beobachtet worden sind; 3) daß sehr viele Personen, deren Anzahl die der Erkrankten jedenfalls weit übersteigt, zu derselben Zeit vom demselben Eise, wie auch noch am folgenden Tage von dem Reste desselben, und zwar zum Theil sogar absichtlich und bis zu der Quantität von acht Bechern auf einmal, gegessen hatten, ohne davon die mindesten Ver-

schwerden zu erfahren; 4) daß mehrere der Erkrankten schon vorher öfters an Magen-schwäche und Verdauungsbeschwerden gelitten hatten; 5) daß mithin, eine epidemische Anlage vorausgesetzt, der Genuß des Eises, an einem kühlen Abend nach einem sehr schwülen Tage, gar leicht gerade bei solchen Personen häufiger, als bei andern, dergleichen Zufälle erregen konnte.

Ohne behaupten zu wollen, daß durch diese Bemerkungen die erwähnten Vorfälle gänzlich aufgeklärt seyen, wie denn dieselben vielmehr die Aufmerksamkeit der Medicinalpolizei und der praktischen Ärzte auch für die Zukunft in hohem Grade verdienen; so glaube ich dennoch dieselben sowohl dem Publicum zu seiner Beruhigung und zur Warnung gegen den unvorsichtigen Genuß des Eises, besonders bei schwüler Luft und erhitztem Körper, als auch einem sehr redlichen Manne, dessen Ehre und Erwerb auf eine höchst empfindliche Weise beeinträchtigt zu werden in Gefahr steht, zu seiner Rechtfertigung schuldig zu seyn. Um aber ähnlichen Ereignissen für die Zukunft möglichst zu begegnen, sind, durch ein, von dem Magistrat hiesiger Stadt bereits am 22. Mai dieses Jahres erlassenes Patent, die sämtlichen Conditoren und Schweizerzuckerbäcker in Ansehung des Gebrauchs kupferner und zinnerner Werkzeuge und Gefäße auf §. 5. des am 31. Januar 1816 ergangenen Landesgesetzes nochmals verwiesen und zugleich bedeutet worden, überhaupt bei Betreibung ihres Gewerbes die strengste Reinlichkeit und Achtsamkeit nie aus den Augen zu setzen. Uebrigens möchte es nicht überflüssig seyn, bei dieser Gelegenheit ein ebenfalls vom hiesigen Magistrat unterm 22. October 1817 erlassenes Patent, welches ein Verzeichniß derjenigen Stoffe enthält, die zum Färben

de  
te  
S  
wa

im  
der  
im  
vor  
pla  
in  
S  
für  
fell  
der  
no  
bes  
daß  
so  
S  
züg  
Ih  
Ihr  
wü  
bed  
die  
zun  
den  
die  
vor  
Si  
net  
Re  
nid